



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend islamischer Religionsunterricht an hessischen Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

Religionsunterricht im Allgemeinen und deshalb auch islamischer Religionsunterricht nach den Vorgaben unserer Verfassung muss der deutschen staatlichen Schulaufsicht unterliegen.

Die Landesregierung wird deshalb beauftragt zu prüfen, ob mit legitimierten Ansprechpartnern eine Vereinbarung getroffen werden kann mit dem Ziel, zur Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen in deutscher Sprache durch in Deutschland ausgebildete Lehrkräfte und unter deutscher Schulaufsicht auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 57 der Hessischen Verfassung zu kommen.

Hierzu soll durch das zuständige Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kooperation mit dem Kultusministerium ein "Runder Tisch" unter Einbeziehung von Vertretern islamischer Religionsgruppen gebildet werden.

Begründung:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz dient - aus der Perspektive des Art. 4 Grundgesetz betrachtet - der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den Einzelnen.

Religionsunterricht im Allgemeinen muss mit den Kriterien des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung in Einklang stehen und der deutschen, staatlichen Schulaufsicht unterliegen. Ordnung und Durchführung von Religionsunterricht sind somit staatliche Aufgabe und Angelegenheit. Die uneingeschränkte Akzeptanz unserer Gesellschafts- und Rechtsordnung ist nicht verhandelbar.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Zur Durchführung islamischen Religionsunterrichtes bedarf es für die Religionsgemeinschaften autorisierter, dauerhafter und repräsentativer Ansprechpartner. Solche Ansprechpartner auf muslimischer Seite müssen für Inhalte und Ziele des Unterrichts autorisiert auftreten können, d.h. hinreichend legitimiert sein.
- Der Unterricht ist zudem in deutscher Sprache zu erteilen. Nur so kann der Unterricht zugleich der Integration dienen.
- Der Unterricht darf ausschließlich von qualifizierten Lehrkräften mit staatlicher Lehrbefähigung erteilt werden. Diese Lehrkräfte müssen an deutschen Universitäten im Rahmen des Lehramtsstudiums ausgebildet sein.

Zur Vorbereitung ist ein "Runder Tisch" einzuberufen, an dem die maßgeblichen Repräsentanten der bedeutendsten muslimischen Organisationen und Vereine teilnehmen sollen. Dieser "Runde Tisch" soll entsprechende Rahmenbedingungen abklären.

Wiesbaden, 3. März 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch